

Anhang

Zu der

Erneuerten

In Anno 1660. publicirten

Ordnung und Articuli/

Wie es fürterhin auff denen Buch-
druckereyen dieser Stadt gehalten
werden solle.



Francffurt am Mayn/

Gedruckt bey Blasio Jßnern.

A N N O M D C X C.



Nachdeme Uns/ dem Rath/ vor-
 kommen / wie der in Anno 1660. er-
 neuerten und publicirten Truck-
 Ordnung / so wohl von Gesellen als
 Truckern nicht nachgelebet : sondern
 dargegen in viele Weise / unter ein-
 und dem andern prætext, gehandelt worden ; So
 ist Unser ernster Will/ Meynung und Befehl / daß
 sothaner Ordnung allerdings von Truckern und Ge-
 sellen nachgelebet / darwider in keine Weise gehan-
 delt / und Unsern Deputirten auffgetragen seyn sol-
 le / die in solcher Ordnung gesetzte Geld- Straffen /
 nach Befindung der Fälle und Ubertretter/ Uns dem
 Rath zur Helfft / und der gemeinen Büchsen zur
 Helfft / zuerhöhen / und sollen darbey in ein und an-
 dern Fällen gesetzte Leibes- Straffen nichts do min-
 der in ihren Kräfften verbleiben. Und weilen in-
 sonderheit in besagter Ordnung unter dem Titul:

Die Buchdruckereyen / Trucken und Gesellen ins gemein betreffend 2c. S. Und ins gemein befehlen Wir / daß ohne vorhergehendes Wissen / Vergünstigung und Censur, keine alte oder neue Bücher getruckt werden sollen / So lassen Wir es bey sothaner Ordnung nochmahls bewenden / mit der Erläuterung / daß die Buchtrucker alle und jede Bücher / so in ihrer Truckerey getruckt werden / sie seyen groß oder klein / ehe und bevor sie die Arbeit anfangen / in unserer Cancley unserm Rath-Schreiber anzeigen / solche in ein darzu bey Handen habendes Buch / mit Benennung des Tags / Jahrs / Person und Buchs / eintragen / und sich darüber einen Schein geben lassen / umb solchen den Gesellen vorzuzeigen / mit der commination und Bedrohung / welcher Trucken darwider handeln / und ein oder ander Buch / es habe Nahmen wie es wolle / es bedörffe einer Censur oder nicht / vor solcher Anzeig zu trucken anfangen wird / mit einer Straff von Sechs Reichsthlr. Uns dem Rath verfallen / auch gegen ihn / nach Beschaffenheit des Buchs / mit Leibes-Straff verfahren werden solle ; Und wird hierbey auch denen Gesellen sampt und sonders befohlen / kein Buch zu trucken

zu der Truckers-Ordnung. S

trucken und zu befördern / es habe dann der Truckers
mit Vorlegung des Cankelen-Scheins erwiesen / daß
er solches angezeigt / und solches zu trucken die per-
mission habe : und sollen hierinn keines Weges
außgeschlossen seyn die Bücher / welche bey dem er-
sten Truck allbereit censirt worden / oder sonsten kei-
ner Correctur bedörffen / sintemahl sie auch diesel-
be / ohne allen Unterscheid / auß ein und andern be-
wegenden Ursachen / anzuzeigen und einschreiben zu
lassen schuldig / und in dessen Verbleibung mit der
angesehten Straff angesehen werden sollen.

Ferner wird allen und jeden Buchtruckern hiemit
ernstlich anbefohlen / daß sie hinfuro auff alle und jede
Bücher / so sie in ihren Truckereyen trucken /

Erstlich / des Verlegers Nahmen /

Zweytens / des Truckers Nahmen / so solches ver-
fertigt /

Drittens / den Orth oder Stadt / wo solches ge-
truckt wird / und

Viertens / das Jahr / worinn solches getruckt
wird /

sehen / und keines hiervon / ohne wichtige Ursachen / un-
sonderliche permission Unserer Deputirten / außlassen
sollen / bey zehen Gulden Straff / so oft einer hierwi-
der handeln würde / auch nach Befindung Confisca-
tion des Buchs und Leibs - Straffen ; Und wird

hiemit Unserm Rath: Schreiber auffgetragen / kein Buch / welches zuvor nicht eingeschrieben / oder in rubro die vorherbesagte requisita wegen Benahmung des Verlägers / Truckers / Zeit und Orths nicht hat / in den Catalogum, ohne Unserer Deputirten sonderliche Bewilligung und dispensation, nicht einzubringen.

Demnach Uns auch vorkommen / wie ein und andere unruhige Truckers sich der vor langen Jahren unanimiter eingewilligten Lieffern der allhier getruckten Bücher / davon einem jeden Unserer Deputirten / ohne Unterscheid / ein Exemplar zu lieffern hergebracht worden / unter allerhand nichtigen und selbst erfundenen prætexten / ob seyen sie nur die Scartecken und kleine / nicht aber grosse Bücher zu lieffern schuldig / eigenthätig sich zu entziehen / und andere / welche solche bißhero gutwillig / und ohne einige difficultät / dem alten Herkommen gemäß / gelieffert / und noch zu lieffern intentionirt seynd / auffzurütschen / und ihnen / ob solches keine Schuldigkeit seye / zu imprimiren suchē; So wollen Wir die Buchtruckers hiemit ernstlich ermahnet / und ihnen anbefohlen haben / von allen und jeden Exemplarien / so in ihrer Truckerey getruckt werden / sie haben Nahmen wie sie wollen / und seyen ganz oder stückweiß / einem jeden Unserer Deputirten

ten ein Exemplar in Zeiten / und so gleich bey der
Liefierung an den Verläger/ einlieffern / und mit sol-
cher von den Vorfahren vor sich und ihre Nachkom-
men einmahl beliebten/ versprochenen / und nunmehr
zur Schuldigkeit gewordenen Liefierung/ ohne Man-
gel und Abgang einhalten und continuiren sollen /
mit Vorbehalt nöthigen Einsehens / wañ deme ge-
flissentlich von einem oder dem andern zuwider gehan-
delt werden solte.

Conclusum in Senatu Dienstags
den 1. Julii 1690.

